



**KOMZET  
BAU BÜHL**

Kompetenzzentrum  
der Bauwirtschaft



## Transport von Bauteilen



Berufsförderungswerk  
der Südbadischen  
Bauwirtschaft GmbH

# Inhalt

Wann braucht man eine Genehmigung?	3
Normaler LKW-Transport oder Großraum- und Schwertransport?	3
Welche Grenzwerte geben die StVO und die StVZO an?	3
Was nicht zur Fahrzeugabmessung zählt	4
§ 32 StVZO – Fahrzeugkombinationen (LKW-Zug oder Lastzug)	5
§ 32 StVZO – Sattel-Kfz	5
§ 22 StVO – Zulässige Grenzwerte einer Ladung	6
Erlaubter Ladungsüberhang	7
Austauschbare Ladungsträger	8
Das Maß aller Dinge: 20,75 m	8
Welche Ausnahmegenehmigung für welchen Fall?	9
Unteilbare und teilbare Ladung	9
Kenntlichmachung	10
Wo stellt man die Anträge?	11
Literaturempfehlung	12

## Herausgeber:

Komzet Bau Bühl  
Kompetenzzentrum der Bauwirtschaft  
Siemensstraße 4  
77815 Bühl  
info@komzetbau-buehl.de  
[www.komzetbau-buehl.de](http://www.komzetbau-buehl.de)

## Wann braucht man eine Genehmigung?

Beim Transport von großen Bauelementen oder anderen Gütern wird oft nicht darauf geachtet, ob die Ladung und das Fahrzeug die maximal zulässigen Abmessungen einhalten. Dies zeigen die Kontrollen auf deutschen Straßen: Die Beanstandungsquote aller zu langen, zu breiten, zu hohen und zu schweren Großraum-/Schwertransporte liegt bei etwa 75%, die Stilllegungsquote bei 50 bis 70%.

Auch ramponierte Unterseiten von Brücken, deren Durchfahrtshöhe üblicherweise 4,50 m beträgt, bestätigen, dass immer wieder Transporte mit zu hohen Ladungen unterwegs sind. Gedankenlosigkeit und Unwissenheit führen hier zu Sachschäden und im schlimmsten Fall zu tödlichen Unfällen. All das kann wirtschaftliche und strafrechtliche Folgen haben.

Ein Unternehmen, das Bauelemente oder andere Lasten mit Fahrzeugen transportiert, sollte wissen, worauf es ankommt und wann es welche Ausnahmegenehmigung braucht.

## Normaler LKW-Transport oder Großraum- und Schwertransport?

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) regeln, wann es sich um einen normalen Transport handelt oder um einen genehmigungspflichtigen Großraum-/Schwertransport.



### Wichtige Information

Generell unterscheiden die Regelwerke zwischen Ladung und Fahrzeug. D. h.: die StVO gibt Auskunft über die maximal zulässigen Abmessungen (L/B/H) von Fahrzeug und Ladung\* (ladungsbedingte Grenzwerte), die StVZO gibt Auskunft über die maximal zulässigen Abmessungen (L/B/H) sowie die zulässigen Achslasten und Gesamtmassen von Fahrzeugen (fahrzeugbedingte Grenzwerte)

\* siehe „Definition Ladung“ unter „§ 22 StVO – Zulässige Grenzwerte einer Ladung“

### FAZIT:

- Erfüllen Ladung und Fahrzeug die Grenzwerte der StVO und der StVZO, handelt es sich um einen normalen genehmigungs-freien Transport.
- Werden diese Grenzwerte überschritten sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

## Welche Grenzwerte geben die StVO und die StVZO an?

Für den Transport von Lasten gibt es auch andere Fahrzeugarten als LKW. Da Bauunternehmen ihre Bauelemente üblicherweise auf normalen LKW mit und ohne Anhänger transportieren, beziehen sich die folgenden Angaben auf diese Fahrzeugart. Abweichende Breiten oder Längen für Spezialfahrzeuge werden hier nicht aufgeführt.

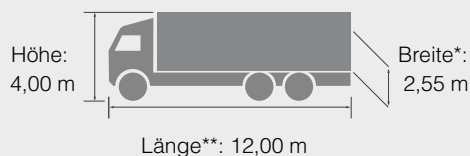
### § 32 StVZO – Zulässige Grenzwerte von Fahrzeugen

#### § 32 StVZO – Einzelfahrzeug

Die allgemein zulässigen Grundabmessungen eines Fahrzeugs lauten:

- Länge: 12,00 m
- Breite: 2,55 m
- Höhe: 4,00 m

### Allgemein zulässige Maße nach § 32 StVZO -Grundabmessungen-



**Auf die ... genannten Maße dürfen keine Toleranzen gewährt werden. [§32 (8) StVZO]**

\* Abweichende Breiten für LoF, Straßenunterhaltung, Kühlfahrzeuge, Pkw, Kradanh.

\*\* Abweichende Längen bei KOM, SANH

## **Achtung**

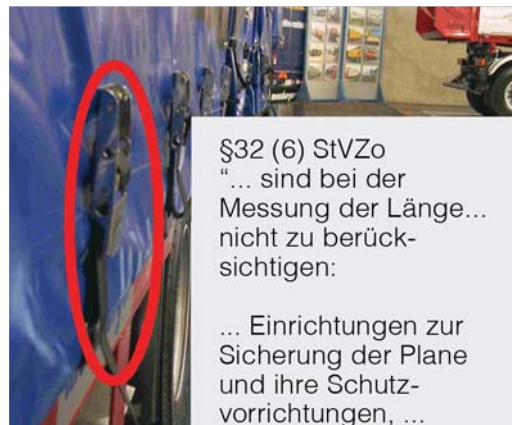
Der Absatz 8 des § 32 der StVZO sagt ausdrücklich, dass auf die genannten Grundabmessungen keinerlei Toleranzen gewährt werden dürfen. Dieses Gebot übersieht oder vergisst man leicht. Es ist aber unbedingt einzuhalten.

### Was nicht zur Fahrzeugabmessung zählt

Der Absatz 6 des § 32 der StVZO gibt an, dass bei der Messung der Länge eines Fahrzeugs (oder Teillängen bei LKW-Zug und Sattel-Kfz) folgende Einrichtungen nicht berücksichtigt werden müssen:

- Wischer und Wascheinrichtungen
- vordere und hintere Kennzeichenschilder
- Befestigungs- und Schutzeinrichtungen für Zollplomben
- sicherheitsgurtähnliche Verschluss- und Spannvorrichtungen zum Straffen normaler LKW-Planen
- lichttechnische Einrichtungen wie z. B. Scheinwerfer oder kleine Lämpchen als Heckleuchten u. Ä.
- Spiegel und andere Systeme für indirekte Sicht
- Sichthilfen wie z. B. Rückfahrkameras etc.
- Luftansaugleitungen
- Trittstufen und Handgriffe
- Stoßfängergummis und ähnliche Vorrichtungen
- Hubladebühnen, Ladebrücken und vergleichbare Einrichtungen in Fahrtstellung
- Verbindungseinrichtungen bei Kfz

- bei anderen Fahrzeugen als Sattel-Kfz Kühl- und andere Nebenaggregate, die sich vor der Ladefläche befinden
- Stangenstromabnehmer von Elektrofahrzeugen
- äußere Sonnenblenden



§32 (6) StVZO  
"... sind bei der Messung der Länge... nicht zu berücksichtigen:

... Einrichtungen zur Sicherung der Plane und ihre Schutzvorrichtungen, ...

Bildquelle: R.-J. Christiani

**Dies gilt jedoch nur, wenn** die genannten Ein- bzw. Vorrichtungen die Ladefläche weder direkt noch indirekt verlängern. Einrichtungen, die bei Fahrzeugkombinationen hinten am Zugfahrzeug oder vorn am Anhänger angebracht sind, müssen dagegen zu den Längen bzw. Teillängen von Fahrzeugkombinationen extra hinzu gerechnet werden.

## **Achtung**

Mittel zur Ladungssicherung wie Ketten mit Stahlhaken müssen zu den zulässigen Abmessungen extra hinzu gerechnet werden.



Bildquelle: R.-J. Christiani

### § 32 StVZO – Fahrzeugkombinationen (LKW-Zug oder Lastzug)

Da Einzelfahrzeuge 12 m lang sein dürfen, könnte man auf die Idee kommen, ein weiteres Einzelfahrzeug mit 12 m als LKW-Zug an das erste anzuhängen. Das ist nicht erlaubt. Aus Gründen der Sicherheit hat der Gesetzgeber die Länge von Lastzügen begrenzt.

Grundsätzlich gilt für die allgemein zulässige Gesamtlänge eines Zuges:  $L = 18,00 \text{ m}$

#### Allgemein zulässige Maße nach § 32 StVZO -Länge Züge-



Gesamtlänge grundsätzlich: **18,00 m**

#### Ausnahme:

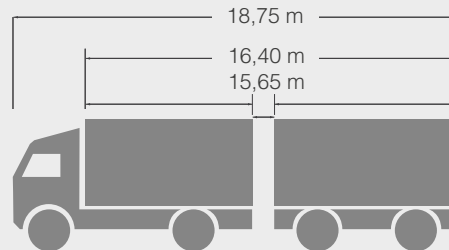
Bei Einhaltung bestimmter Teillängen nach § 32 (4) 4a, b StVZO darf ein Lastzug auch länger sein, nämlich:  $L = 18,75 \text{ m}$  (ist heute der Regelfall)

#### Einzuhaltende Teillängen für 18,75 m:

Die eine Teillänge darf 16,40 m nicht überschreiten und misst von der Stirnwand des Laderaums des LKWs bis einschließlich der Heckwand des Laderaums des Anhängers. Die andere Teillänge darf 15,65 m nicht überschreiten und ergibt sich aus der Addition der beiden Ladeflächen (inkl. Stirn- und Heckwand) von LKW und Anhänger. Zwischen den Fahrzeugteilen bleibt meist ein Abstand von 75 cm.

#### Allgemein zulässige Maße nach § 32 StVZO -Länge Lastzüge zur Güterbeförderung-

Grundsätzlich **18,00 m**, aber bei Einhaltung bestimmter Teillängen gemäß § 32 (4) 4a, b StVZO...

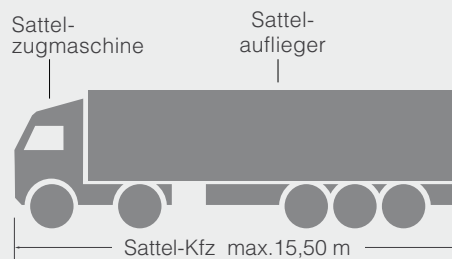


Nur ein Anhänger zulässig!

### § 32 StVZO – Sattel-Kfz

Grundsätzlich gilt nach § 32 (4) 1 StVZO für die allgemein zulässige Gesamtlänge eines Sattel-Kfz (Sattelzugmaschine + Sattelauflieger):  $L = 15,50 \text{ m}$

#### Allgemein zulässige Maße nach StVZO -Länge SattelKfz allgemein [§32(4)1 StVZO]-



#### Ausnahme:

Bei Einhaltung bestimmter Teillängen nach § 32 (4) 2 StVZO – hier wiederholt sich das Prinzip der Lastzüge – darf ein Sattel-Kfz auch länger sein, nämlich:  $L = 16,5 \text{ m}$  (ist heute der Regelfall).

#### Einzuhaltende Teillängen für 16,50 m:

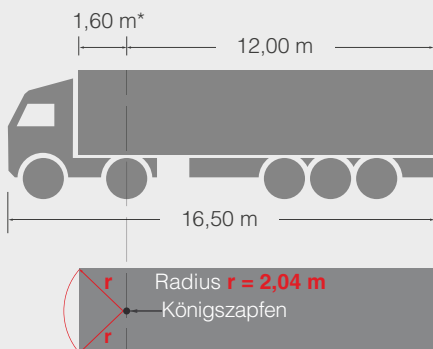
Die eine Teillänge reicht vom so genannten Königszapfen, der den Auflieger mit der Zugmaschine koppelt, bis einschließlich Heckwand des Laderaums. Diese Länge darf 12 m nicht überschreiten.

Als zweite Teillänge bzw. zweites Maß muss ein Überhangradius von 2,04 m mit dem Königszapfen als Mittelpunkt berücksichtigt werden. Das Maß nennt die Länge vom Königszapfen zu den vorderen Ecken des Aufliegers. Es stellt sicher, dass die Vorderkanten und alle Teile des Sattelanhängers innerhalb dieses Radius' liegen. Umgerechnet (nach Pythagoras) entspricht das einer Länge zwischen Königszapfen und Stirnwand von etwa 1,60 m, wenn man von einem 2,55 m breiten Fahrzeug ausgeht.

**So ist der Auflieger üblicherweise 13,60 m lang.**

**Allgemein zulässige Maße nach StVZO -Länge bestimmte SattelKfz-**

Grundsätzlich **15,50 m**, aber bei Einhaltung bestimmter **Teillängen** gemäß § 32 (4) 2 StVZO:



\* Ca. 1,60 m entsprechen dem Überhangradius von 2,04 m bei einem SANH ohne abgeschrägte vordere Kanten

**Achtung**

Definition Ladung: Die Grundabmessungen beziehen sich nicht alleine auf die Ladung, sondern auf Fahrzeug mit Ladung. Fahrzeug und Ladung dürfen daher zusammen nicht breiter als 2,55 m, nicht höher als 4 m und nicht länger als 20,75 m sein.

Sonst wäre es möglich, dass ein Einzelfahrzeug, das 12 m lang sein darf, eine Ladung mit 20,75 m Länge transportiert. Dabei hätte es einen Überhang von 8,75 m. Dies ist nicht zulässig.

**Allgemein zulässige Maße nach § 22 StVZO -Grundabmessungen-**



**MERKE**  
Bei Einhaltung der Teillängen darf

- ↗ ein Sattel-Kfz maximal 16,50 m lang sein
- ↗ ein Lastzug ohne Ladung maximal 18,75 m lang sein
- ↗ ein Fahrzeug oder Zug samt Ladung maximal 20,75 m lang sein

**§ 22 StVO - Zulässige Grenzwerte einer Ladung**

Die allgemein zulässigen Grundabmessungen einer Ladung lauten:

- ↗ Länge: 20,75 m
- ↗ Breite: 2,55 m
- ↗ Höhe: 4,00 m

Breite und Höhe entsprechen den Angaben in der StVZO. Nur die Länge ändert sich mit 20,75 m.



Bildquelle: R.-J. Christiani



Bildquelle: R.-J. Christiani

## Erlaubter Ladungsüberhang

### Wie weit darf eine Ladung nach hinten überhängen (§ 22 (4) StVO)?

Generell darf die Ladung bis zu 1,5 m nach hinten überhängen. Wird die Ladung über eine Wegstrecke bis maximal 100 km transportiert, sind sogar bis zu 3 m erlaubt.



Bildquelle: R.-J. Christiani

### Wie weit darf eine Ladung nach vorne überhängen (§ 22 (3) StVO)?

Ein Ladungsüberhang vorne ist vom Grundsatz her verboten.

#### Ausnahme:

Ab 2,50 m Höhe: 0,50 m



Bildquelle: R.-J. Christiani

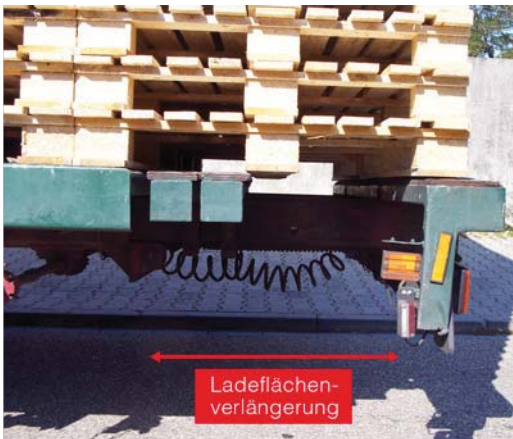
## **!** Achtung

### Ladeflächenverlängerung

Verlängert man die Ladefläche des Anhängers eines Lastzugs mit 18,75 m Gesamtlänge z. B. durch ausziehbare Ladestützen – wie es bei Palettentransportern häufig üblich ist – oder durch aufgeklappte Ladebordwände, werden automatisch die maximal zulässigen Teillängen überschritten. Damit verringert sich die maximal zulässige Fahrzeuggesamtlänge von 18,75 m auf 18 m\*. Bei Kontrollen führt diese Überschreitung der Gesamtfahrzeuglänge zur Stilllegung des Transportes.

Hinzu kommt: Die Mehrlast, die auf den verlängerten Ladeflächen transportiert werden kann, führt leicht zu einer Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse oder auch „nur“ der hinteren Achslast(en).

\* Erinnerung: § 32 StVZO – Fahrzeugkombinationen (LKW-Zug oder Lastzug): Sind die maximal zulässigen Teillängen nicht eingehalten, darf die Gesamtlänge eines Zuges nicht länger als 18 m sein.



Bildquelle: R.-J. Christiani

## Austauschbare Ladungsträger

### Container & Co zählen zum Fahrzeug.

Nach § 42 Abs. 3 StVZO gelten austauschbare Ladungsträger wie z. B. Container in Bezug auf Längen-, Breiten- und Höhenmaße nicht als Ladung, sondern sie gehören zum Fahrzeug bzw. zur Fahrzeugkombination (§ 32 (1-4) StVZO).

Container müssen daher die maximal zulässigen Abmessungen für Fahrzeuge nach der StVZO erfüllen.

Wäre die Vorschrift anders, könnte man auf



Bildquelle: R.-J. Christiani

die Idee kommen, dass z. B. ein Sattel-Kfz mit Container 18 m lang sein darf, nach dem Grundsatz „Sattel-Kfz: 16,50 m Länge plus erlaubter Überhang 1,50 m“.

Da der Container jedoch zum Fahrzeug zählt, darf er nur 16,50 m lang sein. Die Vorschriften im § 32 geben die entsprechenden Maße an für ein Fahrzeug einschließlich austauschbarem Ladungsträger.

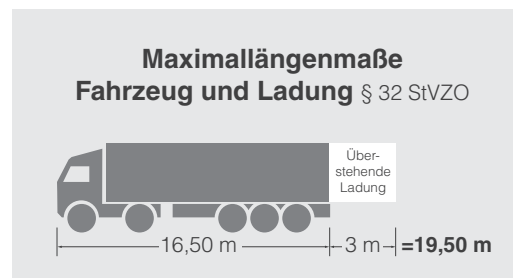
Begründung, warum Container zum Fahrzeug gehören: Man will vermeiden, dass nur noch LKW-Chassis ohne festen Aufbau eingesetzt werden, die irgendwelche selbst gebauten austauschbaren Ladungsträger transportieren, die nie überwacht werden.

### Das Maß aller Dinge: 20,75 m

Für Fahrzeuge einschließlich Ladung gilt die Länge 20,75 m als das Maß aller Dinge. Wie verhält es sich nun mit dem Überhang hinten, z. B. von 3 m? Hier werden die zulässigen Längen aus § 32 StVZO mit denen aus § 22 (4) StVO verknüpft.

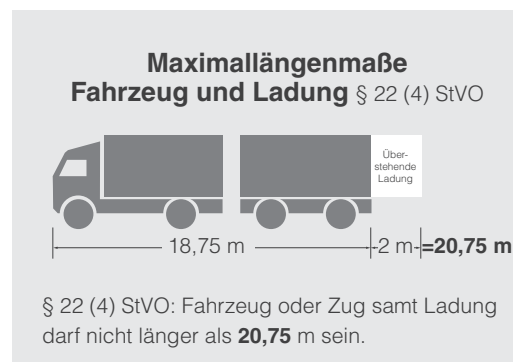
#### Beispiel 1:

Maximale Länge eines Sattel-Kfz: 16,50 m. Mit einem Überhang von 3 m beträgt die Gesamtlänge 19,50 m. Das Maß ist kleiner als 20,75 m also zulässig



#### Beispiel 2:

Maximale Länge eines Lastzugs: 18,75 m. Mit einem Überhang von 3 m beträgt die Gesamtlänge 21,75 m. Das Maß ist größer als 20,75 m also unzulässig. Der Überhang darf nur 2 m groß sein.





## Welche Ausnahmegenehmigung für welchen Fall?

### Fall 1:

- Nur die **Ladung** überschreitet die Grenzwerte der StVO (§ 18 und § 22)
- Fahrzeug erfüllt die Grenzwerte der StVZO

#### Erforderlich ist:

Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO (für die Ladung)

### Fall 2:

- Nur das Fahrzeug überschreitet die Grenzwerte der StVZO (§ 32) und/oder das maximal zulässige Gesamtgewicht (aus Rahmen, Aufbau, Achsen etc.) (§ 34)
- Ladung erfüllt die Grenzwerte der StVO\*

\* Spezieller Fall: Auf einem 3 m breiten Anhänger (§ 70 und § 29) wird eine maximal 3 m breite Ladung transportiert, die NICHT über den Anhänger übersteht. Dann ist zwar die Ladung breiter, als es die StVO eigentlich erlaubt, es ist aber keine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erforderlich, obwohl die Grenzwerte der StVO überschritten werden.

#### Erforderlich sind:

Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO (für das Fahrzeug) und Erlaubnis nach § 29 StVO (= Fahrerlaubnis)

## Achtung

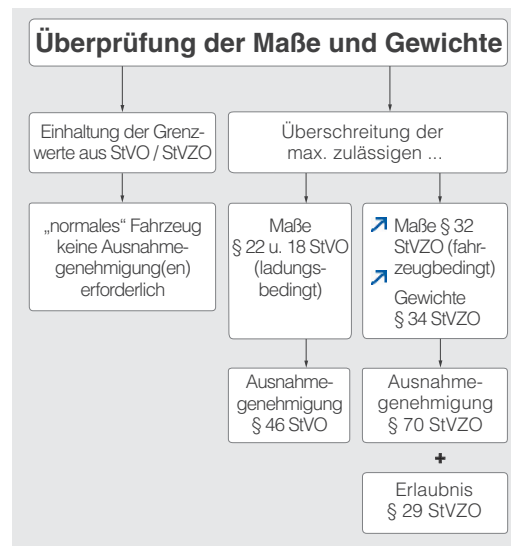
Diese beiden Dokumente sind untrennbar miteinander verbunden und gelten nur für ein bestimmtes Fahrzeug (fahrzeuggebunden).

### Fall 3:

- Ladung überschreitet die Grenzwerte der StVO
- Fahrzeug überschreitet die Grenzwerte der StVZO

#### Erforderlich sind:

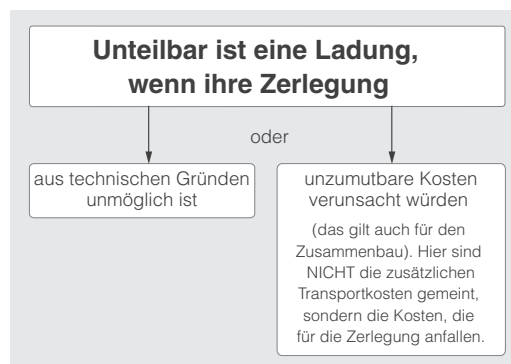
- Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO (für die Ladung),
- Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO (für das Fahrzeug) und Erlaubnis nach § 29 StVO.



## Unteilbare und teilbare Ladung

Eine Ausnahmegenehmigung wird nur für die Beförderung folgender Ladungen erteilt:

- **Unteilbare Ladung** - Als unteilbar gilt eine Ladung, wenn sie aus technischen Gründen nicht zerlegt werden kann oder die Zerlegung unzumutbare Kosten verursachen würde.



- Einer aus zwei Teilen bestehenden Ladung, wenn die Teile aus Fertigungsgründen nicht als Einzelstücke befördert werden können und diese unteilbar sind.

➤ Mehrere einzelne Teile, die je für sich wegen ihrer Länge, Breite oder Höhe die Benutzung eines Fahrzeuges mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erfordern und unteilbar sind, aber die nach § 34 StVZO zulässigen Gesamtgewichte und Achslasten einhalten.

➤ Zubehör zu unteilbaren Ladungen; es darf 10 % des Gesamtgewichts der Ladung nicht überschreiten und muss in dem Begleitpapier mit genauer Bezeichnung aufgeführt sein.

### Eine Ladung gilt immer dann als teilbar, wenn mehrere Einzelteile

➤ das zulässige Gesamtgewicht überschreiten

➤ hintereinander die zulässige Gesamtlänge überschreiten

➤ nebeneinander die zulässige Gesamtbreite überschreiten

➤ übereinander die zulässige Gesamthöhe überschreiten

### Eine Ladung gilt dann als teilbar, wenn

➤ quer zur Fahrzeugachse verladene Ladungsteile die Gesamtbreite überschreiten,

➤ obwohl eine Längsverladung ohne Ausnahmegenehmigung möglich gewesen wäre

➤ stehende Ladungsteile die zulässige Gesamthöhe überschreiten, obwohl eine Längsverladung ohne Ausnahmegenehmigung möglich gewesen wäre

### **Achtung**

Ausnahmegenehmigungen gelten bei überstehender Ladung nur für nicht teilbare Ladung.

### Kenntlichmachung

Bei Überschreitung der maximal zulässigen Breite und Länge von Fahrzeugen nach

§ 32 StVZO oder der maximal zulässigen Abmessungen von Fahrzeugen und Ladungen nach § 22 StVO gibt es weitere Vorschriften zu beachten.

### Kenntlichmachung von StVO-konformen Fahrzeugen

#### § 22 (4) StVO – Kenntlichmachung Länge

Ragt das äußerste Ende der Ladung mehr als 1 m über die Rückstrahler des Fahrzeugs nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen durch mindestens

➤ eine hellrote Fahne, die auf eine Querstange aufgezogen und nicht kleiner als 30 x 30 cm ist

➤ ein gleich großes, hellrotes, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild

oder

➤ einen senkrecht angebrachten zylindrischen Körper gleicher Farbe und Höhe mit einem Durchmesser von mindestens 35 cm

Diese Sicherungsmittel dürfen nicht höher als 1,5 m über der Fahrbahn angebracht werden.

Bei Dämmerung, Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen (§ 17 Abs. 1), ist mindestens eine Leuchte mit rotem Licht an gleicher Stelle anzubringen, außerdem ein roter Rückstrahler nicht höher als 90 cm. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein (§ 17 Abs. 1).

#### § 22 (5) StVO – Kenntlichmachung Breite

Ragt eine Ladung seitlich mehr als 40 cm über die Fahrzeugleuchten hinaus – bei Kraftfahrzeugen über den äußeren Rand der Lichtaustrittsflächen der Begrenzungs- oder Schlussleuchten –, so ist sie bei Dämmerung, Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen (§ 17 Abs. 1) kenntlich zu machen, und zwar

➤ nach vorne durch eine Leuchte mit weißem Licht

➤ nach hinten durch eine Leuchte mit rotem Licht

**Anbringung:**

- seitlich höchstens 40 cm vom Rand der Ladung
- höchstens 1,5 m über der Fahrbahn

**Beispiel:**

Wenn wir davon ausgehen, dass die Ladung symmetrisch geladen wurde, so ist sie insgesamt über 80 cm breiter als das Fahrzeug. Damit wir nicht in den Ausnahmehbereich kommen (max. 2,55 m Breite), müsste das Fahrzeug 1,75 m breit oder schmaler sein.

**! Achtung**

Einzelne Stangen oder Pfähle, waagrecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen seitlich nicht hinausragen.



**Fahrzeugkombinationen mit Nachläufern nach StVZO**

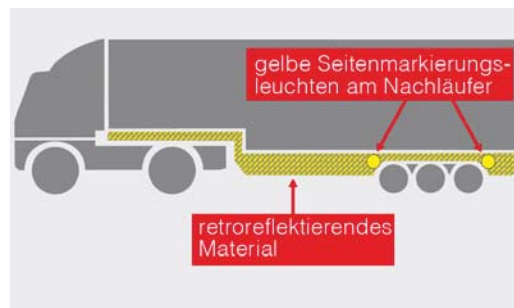
**§ 51a (7) StVZO – Seitliche Kenntlichmachung**

So genannte Fahrzeugkombinationen mit Nachläufern zum Transport von Langmaterial sind über ihre gesamte Länge (einschließlich Ladung) seitlich durch gelbes retroreflektierendes Material kenntlich zu machen, und zwar in Form von

- Streifen
- Bändern
- Schlauch- oder

- Kabelumhüllungen oder
- in ähnlicher Ausführung

Kurze Unterbrechungen dieser Streifen, Bänder etc. sind zulässig, wenn sie durch die Art der Ladung oder die Konstruktion der Fahrzeuge bedingt sind. Das retroreflektierende Material ist so tief anzubringen, wie es die konstruktive Beschaffenheit der Fahrzeuge und der Ladung zulässt. An Nachläufern von Fahrzeugkombinationen zum Transport von Langmaterial sind an den Längsseiten soweit wie möglich vorne und hinten jeweils eine Seitenmarkierungsleuchte anzubringen.



**Wo stellt man die Anträge?**

Antragstellung für Ausnahmegenehmigung nach:

- § 46 StVO - untere Verwaltungsbehörde – Stadt-/Kreisverwaltung\*
- § 70 StVZO - höhere Verwaltungsbehörden (in Baden-Württemberg: Regierungspräsidium)

Antragstellung für Erlaubnis nach

- § 29 StVO - untere Verwaltungsbehörde – Stadt-/Kreisverwaltung\*

\* Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung (gem. § 29/46 StVO) ist die Behörde (Stadtverwaltung, LRA), in deren Zuständigkeitsbereich - sich der Sitz der Firma befindet- sich der Sitz der Zweigniederlassung befindet- der Halter wohnt- der erlaubnispflichtige Transport beginnt - sich der Sitz des Antragstellers befindet (z.B. Genehmigungsservice)



## Achtung

Die Behörden erteilen die Erlaubnis und die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO auf Zeit (Ausnahmegenehmigung: max. 6 Jahre, Erlaubnis: max. 3 Jahre).

## Literaturempfehlung

Großraum-/Schwertransport – Leitfaden für die Praxis, ISBN 978-3-938255-31-5

### Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erfordert Gutachten

Als Grundlage für die Ausnahmegenehmigung dient ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen. Der Antragsteller muss daher zuerst zu einem Gutachter gehen. Dieser stellt die Abweichungen von den Vorschriften der StVZO fest und schlägt entsprechende Auflagen vor. Mit diesem Gutachten geht der Antragsteller dann zu seiner Behörde.

### Nach Erhalt der Genehmigung(en)

Die Ausnahmegenehmigungen sollten nach Erhalt von den Behörden auf jeden Fall überprüft werden. Besonders auf folgende Punkte:

Wurden Fahrtweg und Gültigkeitsdauer wie beantragt genehmigt (§ 29 / § 46)?

Welche Auflagen wurden erteilt (§ 29 / § 46 / § 70)?

Wichtig ist, zu unterscheiden, ob die Überschreitung der maximal zulässigen Abmessungen durch Ladungs- und/oder Fahrzeugteile verursacht wurden.



## Achtung

Die Ausnahmegenehmigung (§ 70 StVZO) und alle Gutachten, falls in der Ausnahmegenehmigung darauf verwiesen wird, sind im Fahrzeug im Original bzw. als beglaubigte Abschrift mitzuführen.